

Gemeinde

Bodenrode-Westhausen

Friedhofssatzung

der

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266), hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodenrode-Westhausen, am 09. Dezember 2021 folgende Satzung für die Friedhöfe in der Gemeinde Bodenrode-Westhausen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereiche

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Bodenrode-Westhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.
- (2) Eigentümer ist die Gemeinde Bodenrode-Westhausen.
- (3) Für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der unter Abs. 1 genannten Friedhöfe, ist der Eigentümer verantwortlich.
- (4) Die Aufsicht über die Friedhöfe, gem. Abs. 1, obliegt der Gemeinde/Friedhofsverwaltung.

§ 2 - Friedhofszwecke

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung von Leichen bzw. der Beisetzung von Totenaschen sowie der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung/Beisetzung derjenigen Personen, die
 - (a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bodenrode-Westhausen waren o d e r
 - (b) gemäß § 27 - Alte Rechte, einen Anspruch auf Nutzung einer Grabstätte auf den Friedhöfenhaben.

(3) Die Gemeinde/Friedhofsverwaltung kann, für ehemalige Einwohner der Gemeinde Bodenrode-Westhausen, die zuletzt in Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen gewohnt haben und bis zur Aufnahme in diesen, ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Bodenrode-Westhausen hatten, auf Antrag des zur Bestattung/Beisetzung Verpflichteten gemäß § 2 Gebührensatzung zur Friedhofssatzung, nachfolgend Bestattungs-/Beisetzungsspflichtiger genannt, Ausnahmen zulassen.

§ 3 - Schließungen / Aufhebungen

- (1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem, öffentlichem Grund, für weitere Bestattungen/Beisetzungen, Bestattungs-/Beisetzungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen.

...

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren.

Der in einer Erdreihengrabstätte Bestattete, in einer Urnengrabstätte/Urnenreihengrabstätte, Beigesetzte wird, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist und geltendes Recht eine Umbettung nicht untersagt, auf Kosten der Gemeinde in eine andere Grabstätte umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben.

Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem eine schriftliche Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem eine schriftliche Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte wird von der Gemeinde, auf deren Kosten, in ähnlicher Weise wie die Grabstätte auf dem geschlossenen oder entwidmeten Friedhof hergerichtet.

Die Ersatzgrabstätte wird Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten

Nicht belegt.

§ 5 - Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen der aufsichtsbefugten Personen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe und deren bauliche Anlagen nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhofsgelände:

(a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.

(b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten.

(c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung, störende Arbeiten auszuführen.

(d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde/Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Filmaufnahmen bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen.

(e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Trauerfeiern notwendig und ortsüblich sind.

(f) die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.

(g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Bei Grabherrichtung und Pflege anfallender Abraum und Abfälle aller Art sind durch den Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß und umweltverträglich zu entsorgen.

(4) Gedenkfeiern sowie andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde/Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

Die Gemeinde/Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 6 - Gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen, der Gemeinde/Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde/Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde/Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist den Aufsichtsberechtigten der Gemeinde/Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen und müssen bis 18.00 Uhr beendet sein. Die Gemeinde/Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Gemeinde/Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde/Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes -ThürVwVfG- zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 - Anzeigepflichten / Fristen

(1) Bei Eintritt eines Sterbefalles ist durch das zuständige Bestattungsunternehmen, bei der Friedhofsverwaltung, umgehend eine Mitteilung zum Sterbefall bzw. ein Antrag auf Bestattung/Beisetzung einzureichen.

Der Bestattungs-/Beisetzungspflichtige gemäß § 2 Friedhofsgebührensatzung ist zu benennen.

Darüber hinaus erforderliche Angaben und Unterlagen sind beizubringen.

(2) Die Gemeinde/Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit dem Bestattungs-/Beisetzungspflichtigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, welcher der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattung/Beisetzung erfolgt in der Regel an Werktagen.

(3) Die Erdbestattung oder die Einäscherung haben innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes zu erfolgen.

Eine Leiche ist innerhalb von 10 Tagen zu bestatten.

Eine Totenasche ist innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beizusetzen.

Ein Verstorbener, der nicht binnen vorgenannter Fristen bestattet/beigesetzt ist, wird auf Kosten des Bestattungs-/Beisetzungspflichtigen, veranlasst durch die Gemeinde /Friedhofsverwaltung, in einer Grabstätte bestattet/beigesetzt.

(4) Soll die Beisetzung einer Totenasche erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8 - Bestattungen/Beisetzungen nicht ortsansässiger Personen

(1) Die Bestattung/Beisetzung anderer als in § 2 Friedhofsgebührensatzung genannter Personen, nachfolgend nicht ortsansässige Personen genannt, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde/Friedhofsverwaltung, nach schriftlichem Antrag durch den Bestattungs-/Beisetzungspflichtigen.

Die Zustimmung ist gemäß §§ 1, 8, 11 Friedhofsgebührensatzung, gebührenpflichtig.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

(2) Die Gebührenerhebung für die Bestattung/Beisetzung nichtortsansässiger Personen erfolgt zu den in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren zzgl. eines Aufschlags von 50 % auf jede anfallende Gebühr (ausgenommen die gebührenpflichtige Zustimmung zur Bestattung/Beisetzung nichtortsansässiger Person gemäß § 11 Abs. 1 Friedhofsgebührensatzung).

(3) Bei Bestattung/Beisetzung nichtortsansässiger Personen ist durch den Bestattungs-/Beisetzungspflichtigen nachweislich sicher zu stellen, dass die Verkehrssicherungspflicht und die Pflege der Grabstätte für die Dauer der satzungsgemäßen Ruhezeit gewährleistet ist.

§ 9 - Särge / Urnen

(1) Bei der Erdbestattung ist ein Sarg zu verwenden.

Hiervon kann im Einzelfall, aus wichtigem Anlass, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, eine Ausnahme durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Bestattung ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeinde/Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(2) Der Sarg muss zum Zeitpunkt der Bestattung festgefügt und abgedichtet sein.

Sarg, Sargausstattung und Sargabdichtung dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen, nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(3) Der Sarg darf maximal 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Ist im Ausnahmefall ein größerer Sarg erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Der Sarg einer Leibesfrucht, eines Fehlgeborenen, eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, bestimmt sich nach der Körpergröße des zu Bestattenden.

(5) Das Urnengefäß und die Überurne, dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen, nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 10 - Ausheben der Gräber / Abstandsflächen

(1) Das Grab wird im Auftrag des Bestattungs-/Beisetzungspflichtigen durch ein Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

Die Kosten für den Grabaushub und ggf. in diesem Zusammenhang vom Bestattungsunternehmen zu erbringenden Leistungen, trägt der Bestattungs-/Beisetzungspflichtige.

(2) Die Tiefe eines Erdreihengrabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m.

(3) Die Tiefe eines Urnengrabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Der Abstand beträgt zwischen den

- | | |
|---|--------------------|
| (a) Erdreihengräbern: | mindestens 0,50 m |
| (b) Urnenreihengräbern: | mindestens 0,50 m. |
| (c) Wiesengräbern: | gemäß Raster |
| (d) Urnengräbern in der Urnengemeinschaftsanlage: | gemäß Raster |

(5) Der Nutzungsberechtigte einer Erdreihengrabstätte, einer Urnenreihengrabstätte, in welche eine weitere Beisetzung nach §§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 5 erfolgen soll, hat Grabzubehör vorher zu entfernen, wenn dies für den ungehinderten Grabaushub und zur Vermeidung von Schäden erforderlich ist.

(6) Wird eine Grabstätte nach Ablauf einer Ruhezeit neu belegt und werden beim erneuten Grabaushub, Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste der vorherigen Bestattung/Beisetzung gefunden, so sind diese umgehend mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 - Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für eine Leiche beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für eine Totenasche beträgt 25 Jahre.

Auf Antrag kann die Ruhezeit für eine Asche auf 15 Jahre (gesetzliche Ruhezeit) vermindert werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit von Erdreihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und im Ortsteil Bodenrode der Doppelgrabstätten, kann eine Verlängerung der Ruhezeit bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung, durch den Grabnutzungsberechtigten, schriftlich, beantragt werden.

Bei Genehmigung durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung beträgt die Verlängerung der Ruhezeit 3 Jahre, ab Ablauf der regulären Ruhezeit.

Eine wiederholte Antragstellung, erneut für 3 Jahre, ist möglich.

(4) Die Aufhebung der Verlängerung innerhalb der laufenden Frist, ist, sowohl von Seiten des Grabnutzungsberechtigten als auch der Gemeinde, möglich, wenn die Gründe für die Verlängerung entfallen bzw. die Grabanlage nicht den Anforderungen der Friedhofssatzung entspricht.

Die Aufhebung der Verlängerung ist schriftlich anzuzeigen.

Bei Aufhebung der Verlängerung hat der Grabnutzungsberechtigte umgehend für die Beräumung der Grabanlage zu sorgen.

(5) Die Verlängerung der Ruhezeit von Erdreihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und im Ortsteil Bodenrode der Doppelgrabstätten, ist mit einer Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung § 7 Abs. 7 belegt.

§ 12 - Umbettungen

- (1) Die Ruhe eines Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung einer Leiche, einer Totenasche bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde/Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Innerhalb der Friedhöfe ist eine Umbettung aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte nicht zulässig.
- (3) Eine Umbettung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Urkunde über das Nutzungsrecht an der Grabstätte vorzulegen. Im Fall des § 24 und bei Entziehung des Nutzungsrechtes kann eine Leiche, eine Totenasche, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine andere Grabstätte umgebettet werden.
- (4) Jede Umbettung wird im Auftrag der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden die ggf. an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entsteht, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Eine Leiche, eine Totenasche darf zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

Jede Grabstätte bleibt im Eigentum des Friedhofseigentümers § 1 Abs. 2.
An jeder Grabstätte können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

Für jede belegte Grabstätte ist ein Nachweis und für die gesamten Friedhofsflächen ist ein fortzuschreibender Bestandsplan durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung zu führen.

§ 13 - Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - (a) Erdreihengrabstätten
 - mit Grabanlage, Bepflanzung
 - mit Grabmalplatte und Grabmal in der Wiese
 - (b) Urnenreihengrabstätten
 - mit Grabanlage, Bepflanzung
 - mit Grabmalplatte und Grabmal in der Wiese

- (c) Urnengrabstätten in bereits vorhandenen Grabstätten
- (d) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage
- (d) nur Friedhof Ortsteil Bodenrode Doppelgrabstätten (alte Rechte § 27 Friedhofssatzung)
- (e) Ehrengrabstätten

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes, an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 - Erdreihengrabstätten

(1) Eine Erdreihengrabstätte ist eine Grabstätte für die Erdbestattung.
Die Bestattung erfolgt der Reihe nach.
Die Grabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Abs. 1, zugeteilt.
Über die Zuteilung wird eine Urkunde zum Nutzungsrecht ausgestellt.
Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Erdreihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es wird vorgehalten:

- (a) Erdreihengrabfeld für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- (b) Erdreihengrabfeld für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

(3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(4) In einer Erdreihengrabstätte ist die zusätzliche Beisetzung von einer Totenasche zulässig, wenn deren gesetzliche Ruhezeit -15 Jahre-, die Ruhezeit der Erdreihengrabstätte nicht übersteigt.

(5) Das Abräumen eines Erdreihengrabfeldes oder eines Teiles, nach Ablauf der Ruhezeiten, ist 3 Monate zuvor, öffentlich und ortsüblich durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung bekannt zu machen.

§ 15 - Urnengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Eine Urnengrabstätte dient zur Beisetzung einer Totenasche.

(2) Es wird vorgehalten:

- (a) Urnengrabstätte
- (b) Urnenreihengrabstätte
- (c) Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (3) Eine Urnengrabstätte ist eine Grabstätte in einem bereits vorhandenen Urnenreihen-/Erdreihen-Doppelgrab-nur Friedhof Bodenrode, die für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Abs. 2, zur Beisetzung einer Totenasche abgegeben wird.
- (4) Eine Urnenreihengrabstätte ist eine Grabstätte, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Abs. 2, zur Beisetzung einer Totenasche abgegeben wird.
- (5) In einer Urnenreihengrabstätte ist die zusätzliche Beisetzung von einer Totenasche zulässig, wenn deren gesetzliche Ruhezeit -15 Jahre-, die Ruhezeit der Urnenreihengrabstätte nicht übersteigt.
- (6) Eine Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage die für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 11 Abs. 2, zur Beisetzung einer Totenasche abgegeben wird.
- (7) Über die Abgabe einer Urnengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte/ Urnengemeinschaftsgrabstätte wird eine Urkunde zum Nutzungsrecht ausgehändigt.
- (8) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte/Urnenreihengrabstätte/ Urnengemeinschaftsgrabstätte ist ausgeschlossen.
- (9) Das Abräumen eines Urnenreihengrabfeldes, der Urnengemeinschaftsanlage oder eines Teiles, nach Ablauf der Ruhezeiten, ist 3 Monate zuvor, öffentlich und ortsüblich durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung bekannt zu machen.

§ 16 - Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung einer Ehrengabstätte (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde/Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Festlegungen der Friedhofssatzung in der jeweils geltenden Fassung, finden im weiteren Sinne Anwendung.
Näheres wird im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates bestimmt.
- (3) Für die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft findet das Gräbergesetz (BGB1. i.d. derzeit gültigen Fassung) Anwendung.

V. Gestaltung der Grabstätten, der Grabmale und der baulichen Anlagen

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtlage gewahrt werden.
Jede Grabanlage unterliegt in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nachfolgend genannten Anforderungen.

§ 17 - Gestaltungsvorschriften für die Grabanlagen

(1) Wegemaß zwischen den Grabstätten

- | | |
|--|----------------------|
| (a) bei Erdreihengrabstätte eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| -an den Längsseiten: | 0,50 m |
| -an den Stirnseiten: | 0,60 m |
| (b) bei Erdreihengrabstätte eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| -an den Längsseiten: | 0,50 m |
| -an den Stirnseiten: | OT-Westhausen 0,70 m |
| | OT-Bodenrode 0,90 m |
| (c) bei Wiesenreihengrabstätten: | gemäß Raster |
| (d) bei Urnenreihengrabstätte | |
| -an den Längsseiten: | 0,50 m |
| -an den Stirnseiten: | 0,60 m |
| (e) bei Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage: | gemäß Raster |

(2) Außenmaß der Grabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| (a) Erdreihengrabstätte | |
| Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 1,20 m x 0,60 m |
| (b) Erdreihengrabstätte | |
| Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: | 1,90 m x 0,90 m |
| (c) bei Wiesenreihengrabstätten: | gemäß Raster |
| (d) Urnenreihengrabstätte | 1,00 m x 0,75 m |
| (e) Urnengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage: | gemäß Raster |

(3) Auf den Friedhöfen ist die Errichtung von stehenden und liegenden Grabmalen zulässig.

(4) Auf allen Grabmalen hat die namentliche Nennung des Verstorbenen zu erfolgen.

(5) Abmaße Grabmal / Grabmalplatte

(a) stehendes Grabmal auf Erdreihengrabstätte	
Maximalhöhe ab Oberkante Grabumfassung:	1,00 m
Mindeststärke Grabmal:	0,12 m
(b) stehendes Grabmal auf Urnenreihengrabstätte	
Maximalhöhe ab Oberkante Grabumfassung:	1,00 m
Mindeststärke Grabmal:	0,12 m
(c) Grabmalplatte in Urnengemeinschaftsanlage	
Länge:	0,40 m
Breite:	0,40 m
Mindeststärke:	0,05 m
(d) Grabmalplatte auf Wiesengrabstätte (Erd- und Urnengrab)	
Länge:	0,65 m
Breite:	0,65 m
Mindeststärke:	0,10 m
(e) stehendes Grabmal auf Wiesengrabstätten (Erd- und Urnengrab)	
Maximalhöhe ab Grabmalplatte:	1,00 m
Mindeststärke Grabmal:	0,12 m

Wiesengrabstätten haben über Grabmalplatte und Grabmal zu verfügen.

Die Grabmalplatte muss ebenerdig verlegt sein.

Eine Umrandung mit Kies ist nicht gestattet.

Auf der Grabmalplatte ist ein liegendes oder stehendes Grabmal zu errichten.

Das liegende oder stehende Grabmal ist im Abstand 0,05 m von der hinteren Kante der Grabmalplatte zu errichten.

Auf der Grabmalplatte ist, zur ungehinderten Rasenpflege, ein 0,05 m breiter, umlaufender Rand freizuhalten.

Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(6) Die gesamte Grabanlage unterliegt, unbeschadet der Bestimmungen von § 17 in Ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung folgenden Anforderungen:

(a) Die Grabeinfassung sowie etwaige Abdeckplatten/Sockel sind aus Stein zu fertigen.

(b) Aufgrund der anstehenden, bindigen Böden und deren bodenphysikalischer Eigenschaften darf nicht mehr als 1/2 der Erdreihengrabstätten (Innenkante Grabumfassung) durch Stein abgedeckt werden um die Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeiten nicht zu gefährden.

§ 18 - Errichtung / Veränderung der Grabanlagen

(1) Auf allen Grabstätten, mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgrabstätten, ist, spätestens einen Monat nach der Bestattung/Beisetzung, eine provisorische Grabanlage, bestehend aus Holzeinfassung und Holzkreuz, zu errichten.

Hierfür bedarf es keiner Zustimmung.

Die provisorische Grabanlage ist nicht länger als 1 Jahr nach der Bestattung/Beisetzung zu verwenden.

(2) Mit Ablauf der 1 Jahres Frist hat jede Grabstätte über eine dauerhaft bestehende Grabanlage entsprechend § 17 zu verfügen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung dieser Grabanlage bedarf der schriftlichen Beantragung durch den Nutzungsberechtigten bzw. den beauftragten Steinmetz und der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung. Der Nutzungsberechtigte hat ggf. sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde/Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den entsprechenden Einzelangaben verlangen.

(4) Die Zustimmung ist gemäß § 11 Abs. 2 Gebührensatzung zur Friedhofssatzung, gebührenpflichtig.

Sie erlischt, wenn die Grabanlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn das Grabmal und die gesamte Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entsprechen.

§ 19 - Ersatzvornahmen

Ohne Genehmigung errichtete oder nicht den Vorgaben entsprechend errichtete Grabanlage muss entfernt bzw. entsprechend diesen verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Gemeinde/Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde/Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die entfernte Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde/Friedhofsverwaltung mit dieser entsprechend den Vorschriften des BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20 - Fundamentierungen / Befestigungen

(1) Das Grabmal ist, seiner Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass es dauernd standsicher ist. Dies gilt für die Grabeinfassung entsprechend.

(2) Die Standfestigkeit des Grabmals wird mindestens einmal jährlich von der Gemeinde/Friedhofsverwaltung mittels Druckprobe überprüft. Die Überprüfung wird in der Regel nach Beendigung der Frostperiode durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln wird am Grabmal ein Hinweisaufkleber angebracht und an die Adresse des Nutzungsberechtigten eine schriftliche Information zu den Mängeln, mit Vorgabe einer angemessenen Frist zu deren Beseitigung versandt. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde/Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Hinweisaufkleber am Grabmal und schriftlicher Aufforderung der Gemeinde/Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde/Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabanlage oder Teile davon mittels Umlegen, zu sichern.

§ 21 - Unterhaltung

(1) Die Grabanlage ist dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist stets der Nutzungsberechtigte an der Grabstätte.

(2) Erscheint die Standsicherheit der Grabanlage gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der in Folge der Instabilität der Grabanlage verursacht wird.

(4) Eine künstlerisch oder historisch wertvolle Grabanlage oder eine solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe erhalten bleiben soll, wird in einem Verzeichnis geführt.

Die Gemeinde/Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Beseitigung/Veränderung derartiger Grabanlage versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 - Beräumungen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit gemäß § 11 darf eine Grabanlage nur nach Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde/Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Bei einer Grabanlage im Sinne des § 21 Abs. 4, kann die Gemeinde/Friedhofsverwaltung die Zustimmung, versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Grabstätte oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes ist die gesamte Grabanlage, auch die ggf. im Erdreich befindlichen Fundamente sowie jeglicher Bewuchs zu beräumen, das Erdreich ist einzuebnen.

Auf den Ablauf der Ruhezeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Geschieht die Beräumung nicht binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung, so ist die Gemeinde/Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabanlage zu beräumen.

Die Gemeinde/Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabanlage zu verwahren.

Sofern eine Grabanlage von der Gemeinde beräumt wurde, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

§ 23 - Herrichtung / Pflege

(1) Jede Grabstätte muss im Rahmen der Vorschriften der §§ 17, 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(3) Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(4) Die Erdreihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Doppelgrabstätte (nur Ortsteil Bodenrode) darf nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Das Anpflanzen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken ist nicht gestattet.

Verwelkte Blumen und Kränze sind durch den Nutzungsberechtigten unverzüglich, ordnungsgemäß und umweltverträglich zu entfernen.

Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte ansonsten, aus gärtnerischer Sicht, selbst anlegen und pflegen.

(5) Bei der Erdreihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte in der Wiese ist jegliche Bepflanzung in der Wiese untersagt.

Eine Bepflanzung innerhalb der Grabmalplatte ist zulässig.

Das Aufbringen von Grabschmuck ist nur auf der Grabmalplatte gestattet.

(6) In der Urnengemeinschaftsanlage obliegt jegliche Bepflanzung der Gemeinde.

Das Aufbringen von Grabschmuck ist innerhalb des Rasters zulässig.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Gärtnerisches Handwerkszeug wie Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte sowie Kranzständer, Ampelhalter und ähnliche Vorrichtungen dürfen weder hinter dem Grabmal noch in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

Die Gemeinde/Friedhofsverwaltung kann derartige Gegenstände entfernen lassen, wenn sie störend wirken.

Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter etc. sind durch den Nutzungsberechtigten umgehend, ordnungsgemäß und umweltverträglich zu entsorgen.

Bänke und andere Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde/Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(10) Die Bäume auf den Friedhofsgeländen stehen unter besonderem Schutz.

§ 24 - Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Ist eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte durch die Gemeinde/Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist, herzurichten, zu pflegen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und/oder Pflege hingewiesen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde/Friedhofsverwaltung die Grabanlage beräumen, einebnen und einsäen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend.

Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde/Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf dessen Kosten entfernen.

Zur Aufbewahrung ist die Gemeinde/Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet.

VIII. Beerdigungshalle / Trauerfeier

§ 25 - Nutzung der Beerdigungshallen

(1) Die Beerdigungshallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung, der Totenasche, bis zur Beisetzung.

Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Mehrere, gleichzeitige Aufnahmen in die Beerdigungshallen sind nicht möglich. Die Gemeinde/Friedhofsverwaltung ist in einem solchen Fall berechtigt, die Aufnahme zu verweigern. Die Verwahrung der Leiche, der Totenasche ist dann mit Hilfe des zuständigen Bestattungsunternehmens, durch den Bestattungs-/Beisetzungspflichtigen zu organisieren. Die Unkosten gehen zu Lasten des Bestattungs-/Beisetzungspflichtigen.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von dem Verstorbenen am offenen Sarg Abschied nehmen.

(4) Die Benutzung der Beerdigungshallen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder berechtigte Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Der Sarg des an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Verstorbenen ist verschlossen in der Beerdigungshalle aufzubewahren. Der Zutritt zu den Beerdigungshallen und die Möglichkeit der Abschiednahme am offenen Sarg bedürfen in diesem Fall zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(5) Die Gemeinde / Friedhofsverwaltung haftet nicht für den Verlust von Wert- und Sachgegenständen, welche dem Verstorbenen beigegeben worden sind.

(6) Nach Nutzung der Beerdigungshalle ist diese durch den Bestattungs-/Beisetzungspflichtigen selbstständig zu reinigen.

Die Reinigung kann der Bestattungs-/Beisetzungspflichtige auch an die Gemeinde/Friedhofsverwaltung, gebührenpflichtig, abtreten gemäß § 5 Abs. 2 Friedhofsgebührensatzung.

§ 26 - Trauerfeier

Die Trauerfeier kann in einer der Beerdigungshallen, am Grab, oder an einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle, abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 27 - Alte Rechte

(1) Bei einer Grabstätte, über welche die Gemeinde/Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 - Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, deren Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 Friedhofssatzung betritt,

(b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des aufsichtsbefugten Personals nicht befolgt, § 5 Abs. 1 Friedhofssatzung,

(c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Friedhofssatzung:

1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde/Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Trauerfeiern notwendig und ortsüblich sind,
6. die Friedhöfe oder deren Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,

...

- (d) Abraum oder Abfälle aller Art nicht ordnungsgemäß und umweltverträglich entsorgt, § 5 Abs. 3 Friedhofssatzung,
- (e) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt, § 5 Abs. 4 Friedhofssatzung,
- (f) gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt § 6 Friedhofssatzung,
- (g) eine Umbettung ohne vorherige Zustimmung vornimmt, § 12 Friedhofssatzung,
- (h) die Bestimmungen über die zulässigen Maße einer Grabanlagen nicht einhält, § 17 Friedhofssatzung,
- (i) die Grabanlage ohne Zustimmung errichtet oder verändert, § 18 Friedhofssatzung,
- (j) die Grabanlage nicht in verkehrssicherem Zustand hält, § 20 Friedhofssatzung,
- (k) die Grabanlage ohne Zustimmung der Gemeinde beräumt, § 22 Friedhofssatzung,
- (l) die Grabstätte entgegen § 23 Friedhofssatzung bepflanzt,
- (m) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet, § 23 Friedhofssatzung,
- (n) die Grabstätte vernachlässigt § 24 Friedhofssatzung,
- (o) die Beerdigungshallen entgegen § 25 Friedhofssatzung benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der derzeit aktuellen Fassung findet Anwendung.

§ 30 - Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 - Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 32 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 27. Januar 2010, die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 04. Mai 2015 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

37327 Bodenrode-Westhausen, 10. Februar 2022

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Weidemann
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 09. Februar 2022, bestätigte

Friedhofssatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 10. Februar 2022

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

Weidemann
Bürgermeister